

Richtlinien

des Landkreises Neumarkt i. d. OPf. zur Förderung des Sports

Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt sind, hat der Landkreis die Aufgabe, Jugendarbeit im Sport zu fördern. Die Förderfähigkeit bezieht sich auf junge Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Die vom Landkreis Neumarkt i. d. OPf. zur Förderung bereit gestellten Mittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Für ihre Verteilung gilt folgendes:

1. Voraussetzung der Förderung

1.1 Antragsteller:

Bei der Zuteilung der Mittel werden nur berücksichtigt:

- 1.1.1 Vereine, die beim BLSV gemeldet sind
- 1.1.2 Schützenvereine, die einem Dachverband angehören

1.2 Voraussetzungen

- 1.2.1 Sitz des Vereins im Landkreis Neumarkt i. d. OPf.
- 1.2.2 Eintrag ins Vereinsregister
- 1.2.3 Nachweisliches Betreiben aktiver Jugendarbeit
- 1.2.4 Für die Beiträge und das Aufkommen derselben gelten die staatl. Förderrichtlinien entsprechend.
- 1.2.5 Bestehen des Vereins seit mindestens drei Jahren
- 1.2.6 Anerkennung als „Gemeinnütziger Verein“

1.3 Zweckbindungen

- 1.3.1 Die Mittel sind zweckgebunden für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von vereinseigenen
 - 1.3.1.1 Sportanlagen, Umkleidekabinen, Waschräumen, Toiletten, notwendigen Nebenräumen, Beleuchtungsanlagen auf Spielfeldern
 - 1.3.1.2 Spiel- und Turnhallen
 - 1.3.1.3 Schützenhäusern
- 1.3.2 gemeindlichen Baumaßnahmen, die dem Vereinssport dienen
- 1.3.3 Einbauten in fremde Gebäude, die einem Verein durch Nutzungsvertrag langfristig, grundsätzlich mindestens 15 Jahre, übertragen werden
- 1.3.4 Nicht gefördert werden:
 - 1.3.4.1 laufende Unterhaltsaufwendungen
 - 1.3.4.2 Aufwendungen für Zuschaueranlagen
 - 1.3.4.3 Schwimmanlagen
 - 1.3.4.4 Beschaffung von Sportgeräten
 - 1.3.4.5 Grundstücks- und Erschließungskosten
 - 1.3.4.6 Wohnungen
 - 1.3.4.7 Gaststätten
 - 1.3.4.8 jede Anlage, die wirtschaftliche Erlöse bringt
 - 1.3.4.9 Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 5.000 €

1.4 Sonstiges

Maßnahmen werden grundsätzlich nach dem Baufortschritt gefördert. Der Antragsteller muss grundsätzlich alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Anträge beim Dachverband, beim Bezirk und bei der Gemeinde) wahrnehmen.

In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

2. Antragstellung und Entscheidung

2.1 Die Anträge sind mit Formblatt zu dem vom Landkreis Neumarkt i. d. OPf. jeweils veröffentlichten **(01.09.)** Termin beim Landratsamt einzureichen. Formblätter sind im Landratsamt erhältlich und können auch über Internet (<http://www.landkreis-neumarkt.de>) abgerufen werden. Den Anträgen sind die darin aufgeführten Unterlagen (grundsätzlich Ablichtungen) beizufügen.

2.2 Über die Höhe der Förderung entscheidet der Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschuss. Der Betrag richtet sich nach dem Umfang der Haushaltsmittel sowie den mit den eingereichten Anträgen verbundenen Kosten.

Der Fördersatz beträgt maximal 10%. Maßstab für die Höhe der Förderung sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen Kosten.

2.3 Der Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschuss bedient sich bei seiner Entscheidung über die Verteilung der Sportfördermittel eines Vorschlags des Beirats für die Sport- und Schützenvereine.

Nach jeder Kreistagswahl ist eine Neubesetzung dieser Beiräte vorzunehmen:

Fünf Beiräte für die Sportvereine und drei Beiräte für die Schützenvereine sowie deren jeweilige Stellvertreter sind von den gesamten Vereinen aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf. zu wählen – getrennt nach Sport- und Schützenvereine –, wobei jeder Verein eine Stimme hat. Die Beiräte sollen sich möglichst regional auf das Landkreisgebiet verteilen.

Außerdem sind aus der Dachorganisation der Sportvereine sowie aus der Dachorganisation der Schützenvereine je drei Funktionäre aus dem Landkreisgebiet zu benennen. Davon muss jeweils mindestens ein Mitglied aus der Jugendleitung des Verbands kommen.

Dem Beirat für die Sport- und Schützenvereine gehören weiterhin zwei Jugendvertreter an (ein Jugendvertreter Sport- /ein Jugendvertreter Schützenbeirat), die vom Kreisjugendring zu benennen sind sowie ein Kreisrat (einschließlich Vertreter) aus jeder Fraktion, die im Kreisausschuss vertreten ist (Bestellung nach Vorschlag der Fraktion).

Die Beiräte für die Sportvereine und die Beiräte für die Schützenvereine wählen jeweils getrennt aus eigener Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

2.4 Die Vereine, die Zuschussanträge stellen, gestatten den Beiräten die Besichtigung und Begutachtung ihrer Anlagen und die Prüfung der eingereichten Anträge einschließlich der Finanzierung.

3. Nachweis der Verwendung und Rückzahlung

3.1 Die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. nachzuweisen. Der Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschuss kann von einem Nachweis absehen oder die Verwendung durch die vorgenannten Ausschüsse überprüfen lassen.

3.2 Wird der Zuschuss nicht oder nur teilweise oder für einen anderen als den bestimmten Zweck verwendet oder werden sonstige Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Mittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen.